

Sehr geehrte Frau Bauer

aus naturschutzfachlicher Sicht wird zu der o.g. vorliegenden Tekturplanung wie folgt Stellung genommen:

- Die **Tekturplanung** zur Änderung der wasserrechtlichen beschränkten Erlaubnis wurde mit nachfolgender Email mitgeteilt. Die wesentliche Änderung zur vorhergehenden Planung von 2019 ist die (Rück-) Verlegung der Einleitungsstelle von der Kleinen Weisach in den Sechselbach (ca. 23 m unterhalb der jetzigen Einleitung), die Erhöhung der Abwassermenge auf 420 m³/d (138.000 m³/a), sowie die Reduzierung der **2019 angestrebten** Bescheidswerterhöhung CSB von 200 mg/l auf 110 mg/l.

Die **2020** durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls (UVVP) kam zu dem Ergebnis, dass bezüglich der Schutzgüter „Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ von dem Vorhaben möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ausgehen können. Allerdings wurden weder der „Artenschutzrechtliche Fachbeitrag“ (der Begriff ist etwas irreführend, da es sich nicht um rechtliche Interpretationen handelt) vom 20.12.2023, noch die Umweltverträglichkeitsstudie vom 20.12.2023 den **o.g. neuen Maßgaben** angepasst. Alle getroffenen Aussagen und Schlussfolgerungen beziehen sich auf den Planungsstand 2019. Verständlicher Weise lassen sich deshalb nur schwer oder gar nicht Aussagen zu den (geänderten?) Auswirkungen bezüglich der Schutzgüter treffen. **Ohne eine entsprechende Anpassung können artenschutzfachliche Belange der Studie nicht bewertet werden.**

- Die größte Betroffenheit durch die Erhöhung der Einleitungsmengen ist bei den aquatischen Organismen, hier insbesondere bei den Mollusken, zu suchen. Die vorgefundenen Arten *Unio tumidus*, *Unio pictorum* und *Anodonta anatina* sind nach Bundesnaturschutzgesetz „**besonders geschützt**“, *Unio crassus* „**streng geschützt**“. Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten, (1) „wildlebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder sie zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (2) „wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** ... während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, oder zu zerstören“.

Die in § 45 BNatSchG unter Abs. (7) genannten Ausnahmen finden für die vorliegende Planung keine Anwendung. **Bei allen weiteren Betrachtungen muss deshalb sichergestellt sein, dass eine Erhöhung der Einleitungswerte keine erheblichen Auswirkungen auf die Bestände der Muscheln hat! Die vorgelegten Schlussfolgerungen belegen das nicht eindeutig.**

- Einer der wesentlichen Parameter hinsichtlich der Nährstoffbelastung der Kleinen Weisach ist der Gesamtphosphorgehalt, bzw. des Orthophosphats. Die Umweltverträglichkeitsstudie kommt auf Seite 27 zu dem Ergebnis, dass

diese Gehalte auf Grund der Fällmittelreduktion auf 49% um ein Vielfaches steigen werden. Das Fällmittel Polyaluminiumchlorid eliminiert Phosphate. In Verbindung damit steigt der CSB-Gehalt auf 114 mg/l. Zwar wird das nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des ökologischen Zustandes führen (S. 27 UVVS), was aber letztlich nur eine statistische Aussage wäre und dem Einfluss der Phosphaterhöhung auf die Muschelbestände nicht gerecht wird. Die Düngewirkung von Phosphaten in Gewässern ist enorm. Die Folgen sind steigendes Algenwachstum und Sauerstoffzehrung durch absterbende Pflanzen. Eine weitere Steigerung der Gewässerbelastung durch Phosphate führt keinesfalls zu einer Verbesserung der Wasserqualität, wie es für Gewässer mit Bachmuschelvorkommen eigentlich gefordert wird. Einer Argumentation, dass die „Hintergrundbelastung“ der Kleinen Weisach ohnehin schon hoch ist und die weitere Erhöhung des Phosphatgehaltes unerheblich wäre, kann so nicht akzeptiert werden. Das Umweltbundesamt gibt je nach Fließgewässertyp einen Wert von 0,1 – 0,15 mg/l Phosphor an. Derzeit liegt der **Bescheidswert bei 2 mg Pges./l!**

- Ein weiterer Faktor der Nährstoffbelastung der Kleinen Weisach sind überhöhte Werte von Ammonium/Ammoniak im Abwasser. V.a. bei Neustart der Anlage werden kritische Werte erreicht (UVVS S. 26). Bei hohen Außentemperaturen im Sommer und den inzwischen klimabedingten Defiziten an sommerlichen Niederschlägen kommt es im oberen pH-Bereich zu einer Aufkonzentration und Verschiebung von Ammonium zum hochtoxischen Ammoniak. Das hat Auswirkungen auf die Fischbestände und natürlich auch auf alle Mollusken. Die Summationswirkung aller übrigen Stickstoffeinträge führt zu einer erheblichen Belastung des Gewässers.

Auf Seite 34 des gutachterlichen Fazits ist im letzten Absatz zu lesen: „...Nicht beurteilt werden kann ... wie sich mögliche Erhöhungen der Gehalte ... auf die Qualität des Gewässerlebensraumes auswirken.“ Dies steht nicht im Konsens mit der Aussage des vorletzten Absatzes, dass eine Erfüllung der artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG mit den angestrebten Werten nicht gegeben ist. Vielmehr kann durch eine entsprechende Summationswirkung der Verbotstatbestand eintreten. Das anzustrebende Ziel des „Guten ökologischen Zustandes“ wird mit den beantragten Werten sicher nicht erreicht. **Insoweit ist das geplante unter den gegebenen Voraussetzungen Vorhaben abzulehnen.**

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Marabini



Telefon 09193 / 20 - 1720
Telefax 09193 / 20 - 491720

johannes.marabini@erlangen-hoechstadt.de
www.erlangen-hoechstadt.de

Folgende Mailanhänge werden aus Sicherheitsgründen geblockt:
<https://www.erlangen-hoechstadt.de/geblockte-Inhalte>

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DSGVO finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.erlangen-hoechstadt.de/meta/datenschutz/